

Deutsche Familienversicherung • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main

«Anrede»
«Vorname» «Name»
«Straße» «Hausnummer»
«PLZ» «Ort»

Telefon 069 24 79-44 22
E-Mail partnervertrieb@deutsche-familienversicherung.de

26.10.2020

Vertriebspartnerinformation: Beitragsanpassung Deutsche Familienversicherung AG

«Pflegezusatzversicherung»
«Krankentagegeldversicherung»
«Krankenhauszusatzversicherung»

Sehr geehrte Vertriebspartnerin, sehr geehrter Vertriebspartner,

mit der «Pflegezusatzversicherung» «und der» «Krankentagegeldversicherung» «sowie der» «Krankenhauszusatzversicherung» der Deutschen Familienversicherung haben Sie Ihren Kunden eine qualitativ hochwertige Vorsorge für den Fall von «Pflegebedürftigkeit» «und» «Krankheit» vermittelt.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 203 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz; § 155 Abs. 3 und 4 Versicherungsaufsichtsgesetz) sind wir bei der «Pflegezusatzversicherung» «und der» «Krankentagegeldversicherung» «sowie der» «Krankenhauszusatzversicherung» dazu verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, ob sich nicht nur vorübergehende Veränderungen bei den für die Kalkulation der Versicherungsbeiträge maßgeblichen Rechnungsgrundlagen (Versicherungsleistungen und Sterbewahrscheinlichkeiten) ergeben haben.

Ergibt die Überprüfung der erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen eine Abweichung von mehr als 5 % «und in der Tarifgeneration der Pflegezusatzversicherung aus 2012 von mehr als 10 %» oder die der erforderlichen mit den kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten eine Abweichung von mehr als 5 %, müssen wir die Versicherungsbeiträge überprüfen. Im Anschluss können wir diese dann mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders anpassen.

Bei der nun vorgenommenen Überprüfung haben wir festgestellt, dass die erforderlichen Versicherungsleistungen von den kalkulierten Versicherungsleistungen um mehr als 5 % «und in der Tarifgeneration der Pflegezusatzversicherung aus 2012 um mehr als 10 %» abweichen.

Deshalb muss der Versicherungsbeitrag für die «Pflegezusatzversicherung» «und» «Krankentagegeldversicherung» «und» «Krankenhauszusatzversicherung» angepasst werden.

«Weitere Erläuterungen zur Beitragsanpassung der Pflegezusatzversicherung

Ein wesentlicher Grund für die Abweichung der erforderlichen von den ursprünglich kalkulierten Versicherungsleistungen sind die Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II). Mit Einführung des PSG II am 01.01.2017 wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit grundsätzlich neu definiert. Mit dem PSG II ist die Wahrscheinlichkeit erheblich gestiegen, früher Pflegefall zu werden und damit länger Leistungen aus der privaten Pflegezusatzversicherung zu beziehen. Hinzu kommt, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürger ein immer höheres Alter erreichen, wodurch sich die jeweilige Leistungsdauer bei der Pflegeversicherung verlängert und sich die tatsächlichen Versicherungsleistungen erhöhen.

Zusätzlich wurden aufgrund des neuen Begutachtungssystems insgesamt ca. 500.000 Bürgerinnen und Bürger vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) als neue Pflegefälle eingestuft. Zudem ist die Anzahl der Pflegebedürftigen innerhalb von 2 Jahren, von 2017 bis 2019, um knapp 20 % gestiegen.

Politik und Presse

Die aktuelle politische Debatte bestätigt das bundesweite Problem der Pflegefinanzierung, das sich in den Gründen für unsere Beitragsanpassung widerspiegelt. O-Ton Bundesgesundheitsminister Jens Spahn: „Mein Vorschlag ist, dass Heimbewohner für die stationäre Pflege künftig für längstens 36 Monate maximal 700 Euro pro Monat zahlen. Das wären maximal 25.200 Euro“ (vgl. Zeit Online, 05.10.2020). Allerdings berücksichtigt Spahns Kostendeckel nur die reine Pflege. Teuer wird es für Pflegebedürftige, weil sie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Heim selbst begleichen müssen. Der Minister räumte daraufhin ein, dass die Pflegeversicherung auch dann eine Teilkaskoversicherung bliebe.

„Wir sind demografisch gesehen vor einer schier unbezwingbaren Situation“, so Bernd Raffelhüsch, Wirtschaftswissenschaftler mit Ausrichtung auf Finanzwissenschaft und Sozialpolitik (vgl. tagesschau.de, 11.10.2020). „Denn wir werden dreimal so viele Pflegefälle in Zukunft haben, die vielleicht von 60, 70 oder 80 Prozent der heutigen Beitragszahler zu tragen sind. Das wird eng.“

Gefragt sind Änderungen in der Art der Finanzierung. Die FDP vertritt die Meinung, der beste Schutz für junge Menschen ist, von Anfang an privat vorzusorgen. „Wir haben den großen Vorteil, bei der Pflegefinanzierung, dass wir eine sehr lange Laufzeit haben“, meint Nicole Westig, pflegepolitische Sprecherin der FDP-Fraktion. „Das heißt, junge Menschen die rechtzeitig vorsorgen, können sich zu kleinen Beträgen so absichern, dass sie quasi eine Vollversicherung haben, ohne dass dazu in die Staatskasse gegriffen werden muss“ (vgl. tagesschau.de, 11.10.2020).

Die Aussagen aus Wirtschaft und Politik bestätigen insgesamt: Pflegevorsorge liegt auch weiterhin in der Mitverantwortung einer jeden einzelnen Privatperson. Um das finanzielle Risiko im Pflegefall zu mindern, ist eine private Pflegezusatzversicherung nach wie vor unabdingbar.

Die DFV-DeutschlandPflege garantiert Ihren Kunden auch weiterhin beste Leistungen und die einzigartige Beitragsbefreiung bereits ab Pflegegrad 1.

Uns ist bewusst, dass die Beitragsanpassung vor Ihren Kunden nicht einfach zu erklären ist. Je nach Laufzeit des Vertrages, Eintrittsalter der versicherten Person und Höhe der Absicherung fällt die Beitragsanpassung unterschiedlich hoch aus. Sollte die Beitragsanpassung für Ihre Kunden im Einzelfall wirtschaftlich nicht tragbar sein, raten wir dennoch zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes. Daher haben wir für diesen Fall vorsorglich Reduzierungsangebote erstellt, die wir Ihnen auf Anfrage ab 15.11.2020 zur Verfügung stellen können.»

«Weitere Erläuterungen zur Beitragsanpassung der Krankentagegeldversicherung»>>

<<Die Beitragsanpassung ist insbesondere auf die durchschnittlichen Versicherungsleistungen je versicherter Person (sogenannter Kopfschaden) in Hinsicht auf Häufigkeit und Dauer des Krankentagegeldbezuges bzw. der Arbeitsunfähigkeit zurückzuführen. Die Steigerung des Krankenstands in den letzten zehn Jahren ist durch verschiedene Statistiken der gesetzlichen Krankenkassen belegt.>>

«Weitere Erläuterungen zur Beitragsanpassung der Krankenhauszusatzversicherung»>>

<<Die Beitragsanpassung ist insbesondere auf die durchschnittlichen Versicherungsleistungen je versicherter Person (sogenannter Kopfschaden) zurückzuführen. Die Verwendung von neuen Verfahren und Medikamenten sowie der medizinisch-technische Fortschritt im Gesundheitswesen sind maßgebliche Faktoren, die die Ausgaben in diesem Bereich erhöhen.>>

Wir werden unsere Versicherungsnehmer ab dem 23.11.2020 anschreiben und entsprechend über die Beitragsanpassung und ihr Sonderkündigungsrecht informieren. Der neue Beitrag wird dann am **01.01.2021** wirksam.

Zudem erhalten Sie zu Ihrer Information und Vorbereitung auf mögliche Kundenrückfragen die Muster-Kundenanschriften sowie die Kundenlisten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Partnervertrieb der Deutschen Familienversicherung

Anlagen

- Muster-Kundenanschriften

- Kundenliste